



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 05.08.2024

ERLAUBNIS

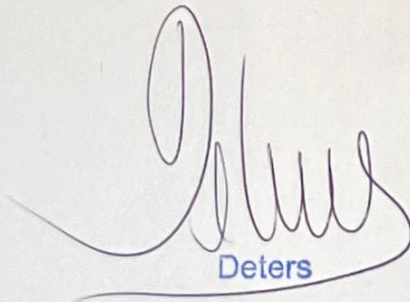
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird Herrn

Riad Ibrahim
IBARA e.Kfm
Marienstr. 9
49074 Osnabrück
Deutschland

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 19. August 2024 bis zum 18. August
2025 erteilt.

Im Auftrag



Deters



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.